

SATZUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER BESTATTUNGSEINRICHTUNG SOWIE FÜR DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHENDE AMTSHANDLUNGEN DES MARKTES BUCHBACH

- FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG -

Vom 15.02.2012

Auf Grund des Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) und Art. 20 Kostengesetz (KG) (BayRS 2013-1-1-F) vom 20. Februar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150) erlässt der Markt Buchbach folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen:

§ 1

GEBÜHRENPFLICHT UND GEBÜHRENARTEN

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Der Markt Buchbach erhebt:
 - a) Grabgebühren (§ 5)
 - b) Grabherstellungs- und Bestattungsgebühren (§ 6)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 7)
- (3) Für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden und in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Die Gebühren bestimmen sich nach den tatsächlichen Aufwendungen bzw. werden unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze festgelegt.
Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.
- (3) Die Gebühr wird mit Zustellung / Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen und der vom Markt aufgewendeten Kosten.

§ 5 GRABGEBÜHREN

- (1) Die Grabgebühren je Grabstätte betragen für die Dauer der Ruhefrist
(lt. § 24 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)
- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) Einzelgräber | 540,00 € |
| b) Familiengräber | 630,00 € |
| c) Familiengräber (1. Reihe) | 990,00 € |
| d) Wandgräber | 1.260,00 € |
| e) Gräber am Hauptweg | 1.260,00 € |
| f) selbständige Urnengräber | 360,00 € |
| g) Sozialgräber (Urnenplätze) | 90,00 € |
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 gelten anteilig auch für die Verlängerung des Benutzungsrechts um die jeweilige Ruhefrist. Diese Verlängerungsgebühren können nicht im Voraus bezahlt werden.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 6 GRABHERSTELLUNGS- UND BESTATTUNGSgebÜHREN

- (1) Die Gebühr für die Besorgung der Leiche durch den Leichenwärter beträgt
- | | |
|--|---------|
| bei Kindern bis zu 8 Jahren | 52,50 € |
| bei Kindern über 8 Jahre und bei Erwachsenen für | |
| a) die Einsargung der Leiche | 52,50 € |
| b) die Beisetzung und die Aufbahrung der Leiche
im Leichenhaus sowie für die Dienste bis zur Beerdigung | 87,50 € |
| c) das Richten des Grabes und Läuten | 35,00 € |
| d) für das Aufbewahren einer Urne | 35,00 € |
| e) für die feierliche Urnenbestattung | 70,00 € |

(2) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt für die Dienstleistungen während der Beerdigung	35,00 €
(3) Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben, Schließen des Grabes usw.) beträgt für die Tätigkeit des Leichenwärters und der Helfer	
a) bei Kindern bis zu 8 Jahren	70,00 €
b) bei Personen über 8 Jahren	140,00 €
c) bei Urnen	35,00 €
d) bei Einsatz des Minibaggers oder anderer Geräte und Maschinen zusätzlich nach Aufwand eine Gebühr gemäß aktuell gültigem Leistungs- und Preisverzeichnis des Marktes Buchbach	
(4) Sonstiges	
a) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	400,00 €
b) Ausgrabung und Umbettung einer Urne	150,00 €
c) Stundensatz Leichenwärter	35,00 €
d) Stundensatz Helfer	25,00 €

§ 7 SONSTIGE GEBÜHREN

Die sonstigen Gebühren betragen für:

a) Leichenhausbenutzung bei Leichenbestattungen	270,00 €
b) Leichenhausbenutzung bei Urnenbestattungen	50,00 €
c) Sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde	35,00 €

§ 8
INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen im Markt Buchbach vom 26.06.2003 außer Kraft.

Buchbach, 15.02.2012

MARKT BUCHBACH


Thomas Einwang
Erster Bürgermeister

(MGR vom 07.02.2012)